

Seit dem 01.06.2015 regelt eine neue Version der „**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)**“ den Betrieb von Aufzügen .

**Im Anschluss einige Änderungen im Detail:**

-Die Betreiber von überwachungspflichtigen Anlagen (Aufzügen) werden Arbeitgebern gleichgesetzt und sind somit für die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung verantwortlich.

-Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten da. Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung die Gesundheit oder das Leben von Beschäftigten gefährdet begeht eine Straftat.

-Die BetrSichV verpflichtet den Betreiber Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durchführen zu lassen. Ein Verstoß gilt als Ordnungswidrigkeit.

-Haupt- und Zwischenprüfung sind durch eine ZÜS durchzuführen und schließen nun die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage mit ein.  
Bei der Prüfung ist nicht mehr der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage relevant, sondern zum Zeitpunkt der Prüfung.

-Bis zum **31.05.2016** ist jede Aufzugsanlage mit einem Notfallplan auszurüsten. Dieser Plan ist dem Notdienst zur Verfügung zu stellen und muss folgende Informationen enthalten:

Standort der Aufzugsanlage

Verantwortlicher Arbeitgeber (Betreiber)

Ansprechpartner vor Ort (Hausmeister)

Personen, die Zugang zu allen Anlagenteilen/ Einrichtungen haben

Personen, die eine Befreiung vornehmen können.

Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können

Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung

-Zum 01.06.2016 wird eine anlagenbezogene Notbefreiungsanleitung gefordert.

-Ab dem 01.06. 2016 muss in der Aufzugkabine eine Prüfplakette angebracht werden. Diese Prüfplakette gibt Auskunft über den nächsten Prüftermin.

-Bis spätestens zum **31.12.2020** ist jede Aufzugsanlage mit Personenbeförderung, mit einer 2- Wege- Notrufeinrichtung auszustatten.

Dieser Fernnotruf ermöglicht es eingeschlossenen Personen mit einer ständig besetzten Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

Bei Nichtbeachtung oder nicht rechtzeitiger Umsetzung droht die Stilllegung der Aufzugsanlage.

-In der neuen Betriebssicherheitsverordnung gibt es keinen s.g. Bestandsschutz“ mehr für Aufzugsanlagen (früher: § 27 BetrSichV vom 27.09.2002). Das bedeutet, dass die Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik sicher betrieben werden muss

-Aus dem Wegfall leiten die ZÜS'en die Forderung nach einem Konzept zur Anpassung des Betriebes der Aufzugsanlage an den Stand der Technik (Geringfügiger Mängel) ab.

Wie dieses Konzept aussehen soll und wer es erstellt können sie jedoch noch nicht sagen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung